



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
11. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 69 (d)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses A/72/409]

### 72/36. Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 70/46 vom 7. Dezember 2015 und 71/72 vom 5. Dezember 2016,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch nichtbewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger, die eine Vielzahl von Ländern betrifft und Tausende Opfer unter der Zivilbevölkerung wie dem Militär gefordert hat, und in dieser Hinsicht betonend, dass alle Akteure jederzeit das anwe







ferner unter Hinweis auf die multilateralen Anstrengungen, die im Rahmen des Pro-JUDPPV Ä\* OREDO 6KLHOG<sup>3</sup> \* OREDOHU 6FKLOG XQWHU GHU /HLW mit Unterstützung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommen werden, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen, den Schmuggel und die illegale Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden könnten, zu verhindern, auf das Netzwerk regionaler und multilateraler Handlungsgemeinschaften, das von Staaten gegründet wurde, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen, die Forschungsarbeiten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu diesen Vorrichtungen und die Tätigkeit des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Minderung der Gefahr, die diese Vorrichtungen für Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, insbesondere im Feld, darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie zu stärken, unter anderem durch die Einrichtung des Büros für Terrorismusbekämpfung

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts der Mitgliedstaaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

1. stellt fest, dass der gemäß Resolution 70/46 vorgelegte Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, bleibenden Wert hat;

2. ist sich dessen bewusst, dass bestehende Ansätze in der multilateralen Rüstungsregelung zwar wertvoll sind, das Problem der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen jedoch nicht vollständig angehen, und fordert die Staaten daher mit allem Nachdruck auf, gegebenenfalls sämtliche nationalen Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, darunter auch Informationsarbeit und Partnerschaften mit maßgeblichen Akteuren, sowohl dem Privatsektor, die erforderlich sind, um bei ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lagerung, dem Kauf, dem Transfer und/oder der Lagerung von Ausgangskomponentenmaterialien, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden könnten, beteiligt sind, das Bewusstsein, die Wachsamkeit und bewährte Verfahren zu fördern;

3. legt den Staaten eindringlich nahe, gegebenenfalls ihre eigene nationale Politik zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu erarbeiten und zu beschließen, die eine zivil-militärische Zusammenarbeit umfasst, um ihre Abwehrfähigkeiten zu stärken, zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für terroristische Zwecke genutzt wird, und gegen den Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger vorzugehen und dabei ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht zu berücksichtigen, und stellt fest, dass die Politik Maßnahmen

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBl. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>10</sup> Resolution 60/288

<sup>11</sup> Siehe Resolution 71/291

<sup>12</sup> A/71/187.



Komponenten, Sprengstoff und Materialien für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, auch über das Dark Web zu bekämpfen;

10. legt den Staaten nahe im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen an den von der informellen Sachverständigengruppe nach dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Geräten in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll) zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, durchgeführten laufenden Arbeiten zum Thema behelfsmäßige Sprengvorrichtungen mitzuwirken, bei gleichzeitiger Anerkennung der Rolle der internationalen Organisationen, die technische Hilfe leisten und Erkenntnisse zu diesen Gesprächen beitragen;



Unterstützung von Antiminenprogrammen, über im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen unternommene Anstrengungen oder über regionale oder nationale Programme zur Finanzierung der verschiedenen Arbeitsbereiche beizutragen, die ~~wirksamen~~ <sup>zusammen</sup> Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen erforderlich sind, darunter Forschung, Räumungsmaßnahmen, die Verwaltung von Munitionsbeständen, die Verhütung von gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, ~~Auflösungs~~ <sup>Auflösungs</sup>maßnahmen, Kapazitätsaufbau, Informationsmanagement und Opferhilfe;

22. begrüßt dass das Büro für Abrüstungsfragen in Absprache mit anderen zuständigen Einrichtungen eine Online-Plattform für die Bereitstellung unparteiischer und zuverlässiger, für ~~die~~ <sup>die</sup> umfassende Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen relevanter Informationen eingerichtet hat, und ermutigt die Staaten, die Plattform zu nutzen, um auf bestehende Initiativen, politische Maßnahmen, Dokumente und Instrumente zuzugreifen, die für die Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen relevant sind;

23. nimmt davon Kenntnis, dass unter der Koordinierung des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme derzeit in Zusammenarbeit mit ~~nationalen~~ <sup>nationalen</sup> Sachverständigen Standards der Vereinten Nationen für die Entsorgung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausgearbeitet werden, wobei insbesondere geprüft wird, welche Stelle sie in den Internationalen Normen für Antiminenprogramme und in ~~den~~ <sup>den</sup> Antiminenprogrammen im Allgemeinen einnehmen werden, eingedenk der Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden;

24. stellt fest, dass in der aktualisierten Richtlinie der Vereinten Nationen für die Opferhilfe im Rahmen von Antiminenprogrammen betont wird, ~~wichtig~~ <sup>wichtig</sup> es ist, die Anstrengungen zur Opferhilfe in die allgemeinen internationalen und nationalen Rahmenabkommen einzubeziehen und den Opfern, insbesondere den Opfern behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, dauerhafte Dienste und Unterstützung zu bieten;

25. fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Absprache mit zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung eines freiwilligen Instruments zur Selbstbewertung zu unterstützen, das den Staaten dabei helfen soll, Lücken und Probleme in ihren innerstaatlichen Vorschriften und ihrem Bereitschaftsgrad im Hinblick auf behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu erkennen;

26. erkennt den wichtigen Beitrag, den die Zivilgesellschaft zur Bewältigung des



Schwerpunkt auf Fragen der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zu legen und dabei die von Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie von Fachleuten aus nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem maßgeblichen Interessenträgern des Privatsektors, bereitgestellten Informationen zu den Anstrengungen zur Abwendung, Bekämpfung und Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung heranzuziehen, was der Versammlung dabei helfen könnte, einen umfassenden Überblick über die diesbezüglichen weltweiten Aktivitäten zu bewahren;

29. beschließt ~~GHQ 8QWHUSXQNW Ä%HNIPSIXQJ GHU YRQ EHKHOIV~~  
richtungen ausgehende~~% HGURKXQJ<sup>3</sup> XQWHU GHP 3XQNW Ä\$OOJHPLQH XQ~~  
U•VWXQJ<sup>3</sup> LQ GLH YRUOIXILJH 7DJHVRUGQXQJ LKUHU GUHLXQGVL

62. Plenarsitzung  
4. Dezember 2017